

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Die SYSXPERTS UG (haftungsbeschränkt) (im folgendem SYSXPERTS genannt) erbringt ihre Dienstleistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichenden Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Abweichende Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

§2 Angebote, Verträge und Kündigung

Die Angebote der SYSXPERTS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ vereinbart werden. Hier gilt eine Bindungsfrist von 14 Tagen solange nicht anders angegeben. Verträge kommen nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Parteien oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der SYSXPERTS zustande, treten jedoch spätestens durch Zurverfügungstellung oder Erbringung von Leistungen durch die SYSXPERTS in Kraft. Dauerverträge können, sofern keine Mindestlaufzeit oder eine andere Kündigungsfrist vereinbart ist, von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§3 Dienstleistungs- und Lieferumfang

Inhalt und Umfang der Dienstleistungen, Lieferungen und Zusatzleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung der SYSXPERTS oder einem schriftlichen Vertrag der Parteien. Die SYSXPERTS behält sich das Recht vor, die Zusatzleistungen zu erweitern, zu ändern und Anpassungen vorzunehmen, soweit dies handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen der SYSXPERTS für den Kunden zumutbar ist. Zusätzlich behält sich die SYSXPERTS das Recht vor, jederzeit sämtliche kostenfreien Dienste und Zusatzleistungen, soweit diese von der SYSXPERTS erbracht werden, ohne Vorankündigung einzustellen. Die Entscheidung über die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Mitarbeiter obliegt der SYSXPERTS, diese entscheidet nach eigenem Ermessen welche Mitarbeiter für welche Tätigkeiten eingesetzt werden. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, schuldet die SYSXPERTS die Tätigkeit, nicht den Erfolg. Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies eine Schätzung. Überschreitungen die sich während der Erbringung der Leistung ergeben wird die SYSXPERTS unverzüglich dem Kunden anzeigen. Soweit der Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwandes wünscht, muss diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Zum vergütungspflichtigen Zeitaufwand gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter der SYSXPERTS auch etwaige Vor- und Nacharbeiten außerhalb des Hauses des Kunden.

§4 Warenlieferung und Gefahrübergang

Bei der Warenlieferung geht die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung mit Übergabe von SYSXPERTS an das Transportunternehmen über. Bei Warenlieferungen mit Transport durch die SYSXPERTS ist Gefahrübergang bei der Anlieferung beim Kunden. Hiervon unabhängig sind noch zusätzliche Leistungen wie Installation oder ähnliches, die durch die SYSXPERTS zu erbringen sind.

§5 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen Eigentum der SYSXPERTS. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die SYSXPERTS berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. In der Rücknahme des Vorbehaltsguts liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dieser ausdrücklich von der SYSXPERTS erklärt wird. Der Kunde ist bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen nicht befugt das Vorbehaltsgut zu veräußern, zu vermieten oder zu verpfänden. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsgut der SYSXPERTS unverzüglich anzuzeigen.

§6 Mitwirkungspflicht

Der Kunde stellt bei Bedarf der SYSXPERTS alle erforderlichen Arbeitsmittel, -Unterlagen und Informationen sowie Zugang zu den Räumen in denen die Leistungen seitens der SYSXPERTS erbracht werden sollen ohne gesonderte Berechnung innerhalb der üblichen Werkzeiten der SYSXPERTS zur Verfügung (werktags von 8.00 bis 20.00 Uhr, in dringenden und Notfällen auch außerhalb dieser Zeiten). Etwaige Störungen wird der Kunde schriftlich beschreiben und so weit wie möglich dokumentieren. Der Kunde hält einen geeigneten Mitarbeiter für Auskünfte kostenfrei zur Verfügung.

§7 Datensicherung und Datensicherheit

Der Kunde ist verpflichtet seine Daten regelmäßig, insbesondere vor Beginn der Leistungen der SYSXPERTS nach dem Stand der Technik zu sichern und darüber hinaus den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen. Insbesondere Passworte sind geheimzuhalten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, daß nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

§8 Gewährleistung und Verjährungsregel

Die SYSXPERTS trägt die Verantwortung dafür, daß die Vertragsleistungen und/oder vertraglich geschuldeten Lieferungen nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und für die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder mangels vertraglicher Bestimmung für die übliche Verwendung geeignet sind.

Es herrscht Einigkeit darüber, daß nach dem Stand der Technik die Fehlerhaftigkeit von IT-Anlagen, Telekommunikationsanlagen und Software unter allen in Betracht kommenden Anwendungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die SYSXPERTS haftet nicht dafür, daß die Funktionen von gelieferter Software den Anforderungen des Kunden genügen und die Vertragsprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Die SYSXPERTS haftet dem Kunden nicht für unerhebliche Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, wenn der Vertragsgegenstand durch den Kunden oder durch einen Dritten verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die SYSXPERTS haftet außerdem nicht, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Bei Vorliegen eines Mangels oder einer vergleichbaren Leistungsstörung bei einer Dienstleistung kann der Kunde zunächst Nacherfüllung von der SYSXPERTS verlangen. Die SYSXPERTS hat das Recht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung im Hinblick auf Waren bzw. Nachleistung im Hinblick auf Dienstleistungen zu wählen.

Der Kunde ist erst nach fehlergeschlagener Nacherfüllung berechtigt, andere gesetzliche Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

Der Kunde hat die Kosten der Überprüfung und Reparatur selbst zu tragen, sofern die Überprüfung der Mängelanzeige ergibt, daß eine Fehlleistung der SYSXPERTS nicht vorlag. Die Verjährung für Mängelgewährleistungsansprüche und sonstiger Nacherfüllungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. mit der Erbringung der Leistung.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird. Die SYSXPERTS haftet:

- Wenn die Schadensursache auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht.
- Wenn die SYSXPERTS fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat.
- Nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen von der SYSXPERTS zu vertretender Unmöglichkeit.
- Die Schadensersatzpflicht ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Soweit die Haftung der SYSXPERTS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen.

§10 Termine, Betriebsunterbrechung

Alle Lieferungs- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ vereinbart wurden. Der Kunde kann der SYSXPERTS eine angemessene, mindestens zweiwöchige Frist, die erst nach dem unverbindlichen Termin beginnt, zur Lieferung bzw. Erbringung der Leistung setzen. Vor Ablauf dieser Frist kommt die SYSXPERTS nicht in Verzug. Sofern die SYSXPERTS mit der Lieferung in Verzug gerät, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, daß ihm daraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzugs ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der SYSXPERTS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Dienstleistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder auf Lieferung bzw. Leistung besteht.

Alle Termine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und beginnen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails. Sie verlängern sich bei höherer Gewalt, wie z.B. Leistungsrestriktionen, Materialverknappung oder ähnlichen unvorhergesehenen Ereignissen, die es der SYSXPERTS oder deren Zulieferern unmöglich machen zu liefern, um den Zeitraum der Behinderung plus einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Statt Leistung kann die SYSXPERTS auch wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Erklärt sich die SYSXPERTS auf Verlangen nicht so hat der kaufmännische Kunde nur ein Rücktrittsrecht. Im übrigen haftet die SYSXPERTS nicht für einen störungsfreien Ablauf von Datenübertragungen, Prozeduren noch für den etwaigen Verlust und/oder die Vermümelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung, falls diese Umstände außerhalb des Einflußbereichs der SYSXPERTS (mit-) verursacht wurden. Vorhersehbare und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden.

§11 Zahlungen, Fälligkeiten und Stornogebühren

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu fällig. Die Zahlungsfrist verlängert sich nicht dadurch, daß der Kunde im Rahmen eines Auftrages im obliegende Mitwirkungspflichten verspätet erfüllt. Die SYSXPERTS ist in diesem Fall berechtigt, auch bei Teilfertigstellung Rechnungen vorzeitig auszustellen. Bei größeren Aufträgen ist die SYSXPERTS berechtigt, Zwischenrechnungen entsprechend der geleisteten Arbeit zu erstellen. Übersteigt der Warenwert eines Auftrags den Betrag 5000 Euro behält sich die SYSXPERTS vor 50% des Warenwertes als Anzahlung vorab zu berechnen. Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Anzahlung in Verzug verlängert sich die Verpflichtung zur Lieferung entsprechend. Gegen Ansprüche der SYSXPERTS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht das Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu. Storniert der Kunde einen Auftrag so behält sich die SYSXPERTS vor, nach Rücksprache mit seinen Lieferanten eine Stornogebühr von 3% des Warenwertes zu berechnen wenn es der SYSXPERTS selbst nicht möglich ist den Auftrag bei seinen Lieferanten zu stornieren oder diese ebenfalls Stornogebühren berechnen.

§12 Zahlungsverzug

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, ist die SYSXPERTS berechtigt, die Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Verträgen einzustellen. Diese Rechte stehen der SYSXPERTS auch zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes- bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung eines Entgeltes in Höhe eines Betrags, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die SYSXPERTS das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der SYSXPERTS vorbehalten.

§13 Geheimhaltung, Datenschutz

Der Vertragspartner wird hiermit gemäß §33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie §3 Abs.5 des Teledienstgesetzes darüber unterrichtet, daß die SYSXPERTS seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für die Aufgaben, die sich aus Verträgen ergeben, maschinell verarbeitet. Soweit sich die SYSXPERTS Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen bedient, ist die SYSXPERTS berechtigt, die Daten des Kunden in notwendigem Umfang Dritten offenzulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangten Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Unberührt bleiben die zwingend gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des TDDSG und der TDSV.

§14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die aus dem Vertrag resultierenden beiderseitigen Verbindlichkeiten ist 46519 Alpen.

§15 Schlußbestimmungen

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.